DEN

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

# **GESETZ ÜBER DAS KANTONALE STRAFGESETZ** (Kantonales Strafgesetz, kStG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	GESETZ ÜBER DAS KANTONALE STRAFGESETZ (Kantonales Strafgesetz, kStG)	Тур:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	05.04.16
Autor:		Status:		DruckDatum:	05.04.16
Abla- ge/Name:	04_Ergebnis der Vernehmlassung (Kantonales Strafgesetz).docx			Registratur:	NWJSD.177

Bericht vom 22. März 2016 2 / 22

# Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis	4
2	Einleitung	4
3	Gesamturteil	5
4	Auswertung Vernehmlassungen	5

Bericht vom 22. März 2016

3 / 22

## 1 Abkürzungsverzeichnis

#### Politische Gemeinden

**BEC** Beckenried BUO Buochs DAL Dallenwil **EMT** Emmetten EBÜ Ennetbürgen Ennetmoos FMO HER Hergiswil Oberdorf ODO STA Stans SST Stansstad

WOL Wolfenschiessen

GPK Gemeindepräsidentenkonferenz

#### **Parteien**

CVP Christlichdemokratische Volkspartei FDP Freisinnig-Demokratische Partei

GN Grüne Nidwalden

SP Sozialdemokratische Partei SVP Schweizerische Volkspartei

JCVP Junge Christdemokratische Volkspartei JSVP Junge Schweizerische Volkspartei

JFNW Jungfreisinnige NW

JUSO JUSO NW

## Organisationen

KG Kantonsgericht

OG Obergericht Nidwalden

VKPNW Verband der Kantonspolizei Nidwalden

## 2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 816 vom 17. November 2015 den Bericht und den Entwurf zu einem neuen Gesetz über das kantonale Strafrecht (kantonales Strafgesetz, kStG; NG 251.1) zusammen mit der Vollzugsverordnung über die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, kOBV; NG 261.11) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden sämtlichen politischen Gemeinden (11), die im Kanton vertretenen politischen Parteien (9), das Obergericht, das Kantonsgericht sowie der Polizeipersonalverband Nidwalden. Die Vernehmlassung dauerte bis am 15. Februar 2016.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stel- lungnahme	keine Antwort
Politische Ge- meinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL			GPK
Parteien	CVP, FDP, SP, SVP, GN, JCVP			JSVP, JFNW, JUSO
Organisationen	KG, VKPNW			OG
Total	19	0	0	5

Bericht vom 22. März 2016 4 / 22

# 3 Gesamturteil

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vernehmlassung ein uneinheitliches Bild ergeben hat. Die Vernehmlassungsteilnehmer sind sich zwar einig, dass das bisherige Übertretungsstrafgesetz einer Totalrevision zu unterziehen ist. Auch begrüssen sie das Vorhaben des Regierungsrates, möglichst alle kantonalen Übertretungen dem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen. Über die Anzahl und die einzelnen kantonalen Straftatbestimmungen besteht hingegen keine Einigkeit.

# 4 Auswertung Vernehmlassungen

11 Gemeinden, 6 Parteien sowie 2 Organisationen haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen.

Art.	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
Allge-	Grundsätzlich sind wir für einfache Verfahren	SVP	Durch die Einführung der
mein	bzw. dass Übertretungen mit Ordnungsbussen bzw. im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können. Zentral ist für uns jedoch auch, dass dies nicht dazu führen darf, dass wir mit der Ahndung von Bagatelldelikten unseren Staatsapparat weiter aufblähen und dazu noch vermehrt Busseneinnahmen generieren, um unseren Staatshaushalt zu entlasten.  Wir legen grossen Wert darauf, dass der vorliegende Entwurf wie im Bericht festgehalten, nur geringe finanzielle und keine personellen Auswirkungen auf den Kanton bzw. dessen Organe haben wird.  Wie sieht es mit den personellen und finanziellen Auswirkungen in den Gemeinden aus?		Ordnungsbussenverordnung soll das Verfahren effizienter gestaltet werden und somit die Polizei, wie auch die Staatsanwaltschaft von der Rapportierung und Beweisaufnahme bei Bagatelldelikten entlastet werden. Es ist ein falsches Bild polizeilicher Tätigkeit, wenn man davon ausgeht, dass die Polizei mit der kStG ein neues, zeitraubendes Betätigungsfeld schafft. Die polizeilichen Ressourcen würden so völlig falsch eingesetzt. Es geht vor allem darum, der Polizei ein wirkungsvolles Instrument zu geben, um bei Meldungen von Bürgern effizient die beanstandete Störung zu beseitigen. Die Bürgerin oder der Bürger hat kein Verständnis, wenn die Polizei ausrückt, aber mangels gesetzlicher Grundlage die Störung nicht beseitigen kann. Die Reaktion ist dann oft, "für was haben wir dann eine Polizei."
	Die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens für Bussen bis CHF 500.00 wird ausdrücklich begrüsst. Es ermöglicht effizientere Verfahren und entlastet die Polizei und Staatsanwaltschaft von der Durchführung von Verfahren bei unbestrittenen Bagatelldelikten.	CVP	Kenntnisnahme

Bericht vom 22. März 2016 5 / 22

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Verhaltensweisen und Begebenheiten sowie gesellschaftliche Entwicklungen als Straftatbestände auf kantonaler Ebene aufzulisten sind, wohlverstanden stets im Bagatellbereich, und mithin der Anschein erweckt wird, dass jeder Kan-Wertvorstellungen andere hat entsprechend selber sanktionieren darf. Mit anderen Worten sollte der Staat nur dann bestrafen dürfen, wenn der Bundesgesetzgeber für den jeweiligen Straftatbestand eine Strafe vorsieht. Die Delegation der Strafkompetenz gemäss Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB an die Kantone versteht sich als Kann-Vorschrift. Der Kanton muss also im Bagatellbereich (Übertretungen auf dem Kantonsgebiet) nicht bestrafen, er kann, wenn er das will.

Es gibt also fast keine Straftatbestände auf kantonaler Stufe, die im Bagatellbereich zu sanktionieren und mithin als wirkliche Missstände zu sanktionieren sind. Ganz typisch die Neuregelung der Ruhestörung. Früher noch geregelt als Nachtruhestörung ab 22.00 Uhr wird die Ruhestörung je nach Toleranz auf 24 Stunden ausgedehnt. Zudem benötigt es nun eine Abmahnung durch die Polizei, ein mehrfaches Eingreifen sozusagen, immer auf der Basis der Toleranz und der Beurteilung der Rücksichtslosigkeit. Man schafft sich neue Spielfelder mit unbestimmten Rechtsbegriffen, um das Verhältnismässigkeitsprinzip besser in den Griff zu kriegen. Fraglich auch, weil der Aufwand der Polizei dadurch unnötig ausgeweitet wird.

Man hätte sich Fragen und Probleme der Abgrenzungsschwierigkeiten (Strassenmusikant/Bettler), der unbestimmten Rechtsbegriffe (Rücksichtslosigkeit/tolerierendes Mass je nach Zeitpunkt/Abmahnung) sowie der Aufzählung von sehr seltenen Straftatbeständen (Missbrauch von Läutwerk/Beeinflussung von Steigerungsangeboten) ersparen können und auf das Strafen auf kantonaler Ebene im Bagatellbereich tatsächlich verzichten und das Strafen dem Bundesgesetzgeber überlassen können.

Die vorliegende Gesetzesvorlage wird grösstenteils als "überflüssig" qualifiziert und nur zum Teil grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

FDP

Der Bundesgesetzgeber sieht in Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB explizit die Möglichkeit kantonaler Strafbestimmungen vor. Welche Tatbestände in diesem kantonalen Strafrecht erfasst sein sollen, ist in der Tat abzuwägen. Der Bundesgesetzgeber wollte jedoch gerade mit der Möglichkeit der kantonalen Strafbarkeit den unterschiedlichen kantonalen Begebenheiten Rechnung tragen.

Die Ausführungen zu den einzelnen Tatbeständen entsprechen nicht den in der Praxis gemachten Erfahrungen. Die Bürgerinnen und Bürger erachten oft sog. Bagatelldelikte als viel störender als schwere Delikte, die sie meistens nicht selber betreffen. So hat die bisherige, aus den Statistiken ersichtliche Praxis gezeigt, dass mit den kantonalen Übertretungstatbeständen sehr zurückhaltend umgegangen wurde. Entgegen der dargelegten Meinung ist es gerade nicht so, dass der polizeiliche Aufwand ausgeweitet wird, sondern das Verfahren wird effizienter. Überwiegend agiert die Polizei im Bereich von Bagatelldelikten auf Meldungen von Bürgerinnen und Bürger. Eine polizeiliche Intervention findet somit so oder so statt. Für die ausgerückten Polizisten ist schwierig und viel zeitraubender, ohne Sanktionsmittel einen Störer zur Einsicht zu bewegen. Der Melder wiederum versteht nicht, wenn die Polizei bei einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht ausrückt und Abhilfe schafft oder ausrückt, aber mangels rechtlichen Instrumentariums die Störung nicht beseitigen kann. Wenn die Polizei eine gesetzliche Aufgabe wahrnehmen soll, dann muss sie die entsprechenden Mittel zur Durchsetzung ihres Auftrages

Bericht vom 22. März 2016 erhalten.

Die Grüne Partei teilt die Meinung des Regierungsrates, dass Strafbestimmungen im kantonalen Strafgesetz auf-gehoben werden können, wenn bestimmte Verhaltensweisen nach heutigem Verständnis nicht mehr strafwürdig erscheinen. Hier geht der Entwurf sogar zu wenig weit.

Das Betätigen eines Läutwerkes, ist wohl eher einem Lausbubenstreich zuzuordnen, als einer durch den Staat zu sanktionierenden Tat. Oder sind gar, bei erwähntem Art.6, Läutwerke wie Kuh- oder Kirchenglocken gemeint? Wohl kaum!

Dass gesellschaftliche Entwicklungen, wie zum Beispiel das Wegwerfen von Zigarettenstummeln oder das Betteln, Eingang finden ins kantonale Strafgesetz, erachten wir als fragwürdig und kleinlich. Es ist Ausdruck einer Tendenz, auch noch die kleinsten Dinge strafrechtlich regeln zu wollen. Das führt dazu, dass nur was gebüsst wird und vorher verboten worden ist, wirklich auch eingehalten wird. Dies ist Ausdruck jener gesellschaftlichen Entwicklung, die Moral nur noch als Privatangelegenheit betrachtet - den Rest dann dem Gesetz überschreibt. Auf diese Weise werden nun Dinge strafbar - selbst wenn fahrlässig begangen die für den gesunden Menschenverstand eigentlich von selbst als nicht tolerierbar gelten sollten.

Der Staat und seine Polizeiorgane sind nicht dazu da Moral durchzusetzen. Die Polizei soll «echte» Straftatbestände verfolgen. Deshalb ist es fraglich, ob alle in dieser Revision des Strafgesetzes aufgeführten Übertretungen für Nidwalden auch tatsächlich ein Problem darstellen.

Mit diesen Gesetzpaketen wird vor allem die Polizei sowie andere für die Sicherheit zuständige Stellen mit Belanglosigkeiten belastet.

Der gesetzliche Auftrag der Polizei lautet u.a. die öffentliche Sicherheit. Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Dabei können Verhaltensweisen von Menschen im Bagatellbereich sehr störend sein. Und gerade diese Delikte werden oft von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen. weil sie öffentlichkeitswirksam sind. Noch störender ist es, wenn die Polizei dann ausrückt, aber auf Grund fehlender Sanktionsmöglichkeiten tenlos zusehen muss. Dies wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht verstanden. Die Polizei soll nicht Moral durchsetzen, aber störende Verhaltensweisen verhältnismässig und effizient ahnden können.

GN

SP

Die Polizei wird dadurch nicht belastet, sie bekommt ein effizientes Mittel, um einem Störer aufzuzeigen, dass er seine Handlung nun oder in einer anderen Lebenssituation unterlassen soll. Wenn die Polizei auf Grund einer Störung gerufen wird, rückt sie so oder so aus. Wenn sie die Störung dann nicht beseitigen kann, stösst das beim Melder auf Unverständnis und der Störer ist in seiner Handlung bestärkt.

Bericht vom 22. März 2016 7 / 22

Im Grundzug erklären wir uns mit der Revision einverstanden.	JCVP	Kenntnisnahme
Es macht Sinn, das Ordnungsbussenverfahren für Bussen bis Fr. 500.00 einzuführen, da so der administrative Aufwand vermindert werden kann.		
Die Totalrevision des kantonalen Strafrechtes (bisher Übertretungsstrafgesetz) wird begrüsst. Es erfolgt einerseits eine Anpassung an das heute geltenden Bundesrecht. Andererseits werden Straftatbestände aufgehoben oder angepasst und neue Strafbestimmungen aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung eingeführt.  Die Einführung einiger weniger Straftatbestände wird bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu Mehrarbeit führen. Da jedoch vorgesehen ist, fast alle Straftatbestände des kantonalen Strafgesetzes dem Ordnungsbussenverfahren zuzuführen, wird es gegenüber der heutigen Situation zu einer Verbesserung kommen. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft werden nicht mehr durch die Abarbeitung von Bagatelldelikten im ordentlichen Verfahren zeitlich absorbiert. Die zeitlichen Ressourcen können so zielgerichteter eingesetzt werden. Es wird daher begrüsst, dass Übertretungen mit einer Busse bestraft werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass für möglichst viele Übertretungen das Ordnungsbussenverfahren angewendet werden kann, was zu einer Entlastung der zuständigen Stellen führen wird. Das neue kantonale Strafrecht hat auf die Gemeinden keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Mit der Aufnahme des Litteringtatbestandes kann grundsätzlich erreicht werden, dass beliebte Ausgangszonen in den Gemeinden weniger verschmutzt werden.	BEC, BUO, DAL, EMM, EBÜ, HER, EMO, SST, WOL	Kenntnisnahme

Bericht vom 22. März 2016 8 / 22

Die Totalrevision des kantonalen Strafrechtes (bisher Übertretungsstrafgesetz) wird begrüsst. Es erfolgt einerseits eine Anpassung an das heute geltenden Bundesrecht. Andererseits werden Straftatbestände aufgehoben oder angepasst und neue Strafbestimmungen aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung eingeführt.  Es ist aber auch wichtig, dass in der heutigen sehr regulierten Welt, nicht eine über Regulierung eintritt. Es gilt wichtiges von weniger wichtigem zu unterscheiden. Zumal sich die Polizei über chronischer Überlastung und zu wenig Personal, mit den damit verbundenen Abgängen, beklagt.  Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Regeln verhältnismässig sein müssen und es darf keine Überregulierung stattfinden. Es kann nicht Aufgabe der Polizei sein, die gesellschaftlichen Probleme zu lösen.	ODO	Kenntnisnahme Die Polizei sucht keine weiteren Betätigungsfelder. Es geht darum, auf effiziente Art und Weise Störungen zu beseitigen. Solche Störungen im Bagatellbereich werden oft von Bürgerinnen und Bürgern gemeldet. Es stösst auf Unverständnis, wenn die Polizei dann mangels gesetzlicher Grundlagen die Störung nicht beseitigen kann.
Der Gemeinderat nimmt die beabsichtigten Änderungen grundsätzlich mit positiver Haltung zur Kenntnis.	STA	Kenntnisnahme
Das Kantonsgericht erachtet das Anliegen der Totalrevision als sinnvoll und begrüsst die ent- sprechenden Änderungen des Gesetzes über das kantonale Strafrecht	KG	Kenntnisnahme

Bericht vom 22. März 2016 9 / 22

		1	
	Der Gesetzesentwurf wurde in unserem Verband diskutiert und besprochen. Bezüglich den Gesetzestexten und Artikeln hat der VKPNW keine Einwände bzw. Anträge. Der Verband der Kantonspolizei Nidwalden begrüsst die Möglichkeit gewisse Gesetzesverstösse im kStG sowie auch anderen kantonalen Gesetzen, mittels Ordnungsbussen zu sanktionieren. Die Vollzugsverordnung über die kantonalrechtliche Ordnungsbussenverordnung (kOBV) wird daher durch den VKPNW ebenfalls unterstützt und als sinnvoll erachtet. Wir erhoffen uns auch, dass da-durch Arbeitsschritte erleichtert und beschleunigt werden, da es nicht mehr in jedem Fall aufwändige Rapporte nach sich zieht, sondern die Sanktion umgehend mittels Ausstellen einer Ordnungsbusse erledigt werden kann. Wir sind der Meinung, dass auch ein präventiver Aspekt für die Ausübung weiterer gleichgelagerter Gesetzesverstösse vorhanden ist, da man eine Ordnungsbusse umgehend oder zeitnah ausstellen kann und der/die Beschuldigte nicht erst mehrere Wochen oder sogar Monate nach dem Verstoss eine Sanktion erhält, wie es die Situation bei einer Rapportierung zum heutigen Zeitpunkt mit sich bringt.  Abschliessend ist zu sagen, dass der VKPNW die Totalrevision des Gesetzes über das kantonale Strafrecht sowie die Vollzugsverordnung über die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen unterstützt.	VKPNW	Kenntnisnahme
Art. 3	Es ist vorgesehen, dass auch die fahrlässige Begehung von Übertretungen ebenfalls strafbar sein soll. Dies birgt die Gefahr, dass unsere Polizei weiteres Personal aufbauen muss, nur um allfällige, fahrlässige Begehungen von Übertretungen ahnden zu können. Dies können wir nicht unterstützen.	SVP	Ablehnung Würde man die Fahrlässig- keit von Strafe ausnehmen, so wäre das Ordnungsbus- senverfahren kaum mehr möglich durchzuführen, da in jedem Einzelfall mittels Be- weiserhebungen abgeklärt werden müsste, ob die Tat- ausführung vorsätzlich oder eben nur fahrlässig erfolgte.
Art. 6 Ziff. 1	Ersatzlos streichen Das Betätigen von Läutwerken ist in die Kategorie der Lausbubenstreiche einzuordnen und sicher nicht strafwürdig.	GN	<b>Gutheissung</b> Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

Bericht vom 22. März 2016 10 / 22

	I =		
	Der Begriff "Läutwerke" wurde aus dem bisherigen Strafgesetz übernommen.  Die Definition des Wortes ist unklar. Es kann sich um den Missbrauch von Hausglocken handeln, jedoch auch um Kirchenglocken, Kuhglocken oder Tricheln. Das Wort Läutwerke ist daher durch Hausglocken zu ersetzen, um keine Rechtsunsicherheit zu schaffen. Ob Kirchen- und Kuhglocken (inkl. Tricheln) missbräuchlich verwendet werden, kann nicht in Form einer Übertretung geahndet werden.  Diesen Absatz gilt es zu streichen. Es ist nicht Ziel führend, wenn die Polizei zum Einsatz kommt und zur Aufklärung verpflichtet werden kann, weil zum Beispiel Kinder an der Fasnacht oder an Halloween übermässig das	ODO	Vgl. vorhergehende Bemerkung  Vgl. vorhergehende Bemerkung
	Läutwerk betätigen.		
Art. 7	Wie im Bericht erwähnt ist, wird Ruhe und Lärm von jedem Menschen subjektiv wahrgenommen. Auch die dargestellte Methode zur Ermittlung objektiver Kriterien wird in der Realität schwierig zu handhaben sein. Gut ist, dass zuerst eine Verwarnung ausgesprochen wird und erst anschliessend allenfalls eine Busse ausgesprochen wird.	SVP	Kenntnisnahme Bei dieser Regelung geht es darum, eine Störung in Folge von Lärmimmissionen zu beseitigen. Dabei ist es in der Tat in der Praxis schwierig zu beurteilen, ob eine übermässige Störung vorliegt. Darum soll, mittels Verwarnung die Möglichkeit gegeben werden, ohne Busse die Störung zu beseitigen. Würde die Verwarnung nicht aufgeführt, müsste die Polizei beispielsweise bei einer etwas länger dauernden und etwas heiteren Gartenparty direkt eine Busse aussprechen, was nicht Sinn und Zweck der Poggelung gein kann.
	Rücksichtslos <u>und</u> nach Abmahnung: Viel Aufwand um fast gar nichts. Produziert viel Aufwand bei der Polizei. Zudem enthält der Artikel recht viele unbestimmte Rechtsbegriffe, wie rücksichtslos, tolerierbares Mass je nach Zeitpunkt und am fraglichen Ort.	FDP	der Regelung sein kann.  Es ist eben nicht viel Aufwand um gar nichts. Oft ist es Ruhestörern nicht bewusst, dass sie andere stören (bsp. Bei einem Grillfest an einem Sommerabend). Es macht deshalb Sinn, dass zuerst eine Abmahnung erfolgt und erst in einem zweiten Schritt, für unbelehrbare zum Mittel der Ordnungsbusse gegriffen wird. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Polizei mit dieser Handhabung sehr gute Erfahrungen gemacht hat.

Bericht vom 22. März 2016 11 / 22

Art. 12	Besteht tatsächlich ein Bedürfnis für eine sol-	FDP	Gutheissung
	che Bestimmung? Hat es einfach in den letzten 10 Jahren einen mühsamen diesbezüglichen Fall gegeben? Dieser Artikel kann gestrichen werden.		Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
Art. 14	Der Regierungsrat sieht neu ein Bettelverbot vor. Gemäss Ordnungsbussenverordnung wird Betteln mit CHF 100.00 bestraft. Ein solches Bettelverbot kennen verschiedene andere Kantone auch und deren Einführung ist sinnvoll. Vor allem die organisierte Bettelei durch Banden aus dem Osten Europas stellt ein echtes Problem und Ärgernis dar. Die Polizei hat nun neu die Möglichkeit, effizient dagegen vorzugehen. Unseres Erachtens ist aber die vorgesehene Strafe von CHF 100.00 zu niedrig. Eine Widerhandlung gegen das Bettelverbot soll sich nicht lohnen. Um die Abschreckungswirkung zu erhöhen, empfehlen wir eine Busse von CHF 200.00.	CVP	Ablehnung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
	Wieso ist Betteln in einem Kanton nicht zu be- anstanden und im anderen Kanton schon? Gebettelt wurde schon im Mittelalter. Es han- delt sich also hier nicht um eine gesellschaftli- che Entwicklung, die es zu bekämpfen gilt, auch nicht schweizweit. Strassenmusikanten sind damit ausdrücklich nicht gemeint, sie sind aber wohl die lästigsten Bettler. Es bleibt zu hoffen, dass mit diesem Tatbestand die Kreativität der Strassenkünstler nicht eher gesteigert wird und sie Beschäfti- gungen finden nur damit sie nicht unter diesen Straftatbestand fallen. Dieser Artikel ist ersatz- los zu streichen.	FDP	Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
	Ersatzlos streichen Wir stellen nicht in Frage, dass man sich von Menschen die betteln, bedrängt oder genötigt fühlen kann. Diese Menschen kann man igno- rieren oder man kann ihnen etwas spenden. Dass die Bettler eine Gefährdung der öffentli- chen Sicherheit und Ordnung darstellen, ist nicht nachvollziehbar. Sie stören höchstens, sie können viel-leicht sogar ein Ärgernis sein. Lästig zu sein, ist in einer aufgeklärten und modernen Gesellschaft kein Grund für Straf- barkeit und Busse. Das kantonale Bettelverbot zielt in erster Linie auf Menschen aus dem Ausland ab. Menschen die extra zum Betteln hergekarrt werden. Ab und zu sind aber auch Menschen aus Nidwalden beim Betteln anzu- treffen. Wegen diesen wenigen Menschen braucht Nidwalden kein Bettelverbot! Sie gehö- ren zu unserer Gesellschaft.	GN	Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

Bericht vom 22. März 2016 12 / 22

erachten wir als nicht erforderlich. Einerseits sind nur wenige bettelnde Personen anzutreffen, andererseits würde es das Problem von musikalisch zweifelhaften Darbietungen die sich als Strassenmusikanten ausgeben nicht gelöst. Der administrative Aufwand stünde in keinem Verhältnis zur Wirkung.	SP	Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
beobachten. Mitunter dürften organisierte Banden dahinter stecken. Die Bevölkerung empfindet dies als störend. Um dieser lästigen Machenschaften das Handwerk zu legen, begrüssen wir die Einführung eines Bettelverbots. Um nicht ein zahnloses Verbot zu implementieren, legen wir jedoch dem Regierungsrat nahe, die Busse mindestens bei Fr. 200.00 anzusetzen.	JCVP	Ablehnung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
das Anstiften dazu unter Strafe. Nicht als Betteln gelten Aufführungen von Strassenmusikanten oder das öffentliche Anbieten von Waren. Es stellt sich die Frage, was als Aufführung	BEC, DAL, EMM, EBÜ, HER, SST, WOL	Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
Die vorgesehene Norm stellt das Betteln sowie das Anstiften dazu unter Strafe. Nicht als Betteln gelten Aufführungen von Strassenmusikanten oder das öffentliche Anbieten von Waren. Es stellt sich die Frage, was als "Aufführungen von Strassenmusikanten" gilt? In der Praxis kann es schwierig werden zwischen Bettlern und Strassenmusikanten zu unterscheiden. Gegebenenfalls sollte der Begriff "Aufführungen von Strassenmusikanten" im Gesetz ausführlicher definiert werden.	BUO	Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

Bericht vom 22. März 2016 13 / 22

	Die vorgesehene Norm stellt das Betteln sowie das Anstiften dazu unter Strafe. Nicht als Betteln gelten Aufführungen von Strassenmusikanten oder das öffentliche Anbieten von Waren.  Es stellt sich die Frage, was als Aufführung von Strassenmusikanten gilt? Wenn wir beispielsweise an die musikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten bestimmter "Strassenmusikanten" in Nidwalden denken, handelt es sich hier um nichts anderes als um Betteln mit einem Musikinstrument. Mit der vorgesehenen Ausnahmebestimmung wird der Missbrauch gefördert. Entweder sind Aufführungen von Strassenmusikanten der Bewilligungspflicht zu unterstellen oder sind Auftritte von Strassenmusikanten in gewissen Gebieten zu verbieten (z. B. in Unterführungen oder vor Ladenlokalen).	ЕМО	Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
	Die vorgesehene Norm stellt das Betteln sowie das Anstiften dazu unter Strafe. Nicht als Betteln gelten Aufführungen von Strassenmusikanten oder das öffentliche Anbieten von Waren. Es stellt sich die Frage, was als Aufführung von Strassenmusikanten gilt? Kann dies als Aufführung eingestuft werden, wenn jemand vor einem Geschäft immer das gleiche Stück spielt bzw. dieses Stück nicht vollständig spielen kann?	ODO	Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
Art. 15	Dieser Artikel gilt es zu streichen. Im Strafgesetzbuch sind bereits Ehrverletzungen und Tätlichkeiten geregelt. Mit diesem Artikel will man zusätzliche Tatbestände wie zum Beispiel schubsen und unanständige Gästen ahnden. Wenn es das Ziel ist, jeden unangebrachten Zeigefinger, jede zu lange Zunge oder aus jedem Gedränge einen Tatbestand zu machen, erachten wir dies als eine klare Überregulierung.	ODO	Ablehnung Bei dieser Bestimmung geht es nicht um unangebrachten Zeigefinger und jede zu lange Zunge. Erfasst werden hin- gegen beispielsweise Sau- bannerzüge, das Herumwer- fen von Bierflaschen oder weitere Tatbestände die öf- fentliches Ärgernis hervorru- fen.

Bericht vom 22. März 2016 14 / 22

Λ m± .4.0	Llier handelt on sich une den Litterier	0) (5)	Vanntnianakma
Art. 16	Hier handelt es sich um den Littering-	SVP	Kenntnisnahme
	Tatbestand. Wie im Bericht zutreffend festgestellt wird, ist das Littering nicht in erster Linie		Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
	ein Abfallproblem, sondern ein Ordnungsprob-		satzios gestrichen.
	lem. Die vorgesehene Strafnorm soll helfen,		
	die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes		
	unserer Ortschaften (inkl. Vandalismus) zu		
	verhindern. Dies ist wichtig, muss aber mit		
	Augenmass gehandhabt werden.		
	Auf öffentlichen Plätzen in den Gemeinden		
	muss jetzt schon der Gemeindedienst für Ord-		
	nung sorgen. Dies wird auch weiterhin so blei-		
	ben. Ob diese Strafnorm insbesondere präven-		
	tiven Charakter hat, wird sich in der Praxis		
	zeigen.		
	Zudem sehen wir auch hier die Gefahr eines		
	Überbordens der Verhängung von Bussen. Es		
	darf durch diese Strafnorm keinesfalls zu einer		
	Zunahme beim Personal der Polizei kommen.	ED5	Cuthology
	Beim Littering sind die Bestreben auf Bundes- ebene schon so weit, dass in den nächsten	FDP	<b>Gutheissung</b> Diese Bestimmung wird er-
	zwei Jahren mit einer Regelung im Bundes-		satzlos gestrichen.
	recht zu rechnen ist. Also ist die kantonale		Vgl. BBI 2016 1241
	Regelung überflüssig und muss jetzt nicht		vgi. bbi 2010 1241
	noch schnell umgesetzt werden.		
	Das Bedürfnis, diesen Straftatbestand über-		
	haupt aufzunehmen ist gering, da bereits auf		
	Bundesebene Bestrebungen laufen, diesen		
	Tatbestand bundesrechtlich zu regeln. Es		
	macht deshalb keinen Sinn etwas in das Ge-		
	setz aufzunehmen, das ohnehin innert Kürze		
	wieder gestrichen werden muss. Wenn ein		
	zusätzlicher Artikel in Betracht fallen soll, dann		
	wäre eher das Vermummungsverbot bei Ver-		
	anstaltungen und Kundgebungen aufzuneh-		
	men. Ersatzlos streichen	GN	Gutheissung
	Das Wegwerfen und Liegenlassen von Klein-	GN	Diese Bestimmung wird er-
	abfällen ist für die Betroffenen (Liegenschafts-		satzlos gestrichen.
	besitzer, Reinigungspersonal und Passanten)		Satzios gestiforieri.
	unangenehm. Aber das Wegwerfen von Ziga-		
	rettenstummeln unter Strafe zu stellen ist nicht		
	verhältnismässig in einer Zeit, wo Abfall ohne		
	Ende produziert wird. Zudem soll auf Bundes-		
	ebene Littering neu als bundesrechtlicher		
	Straftatbestand aufgenommen werden. Der		
	Kanton muss keine Vorreiterrolle übernehmen.		
	Wir bezweifeln die Wirkung dieses Artikels,		
	weil das Wegwerfen von Abfällen nicht durch		
	Verbote verhindert wird, sondern durch regel-		
	mässiges Reinigen - und zivilcouragiertes Verhalten.		
	Es ist dem Gemeinderat ein Anliegen, dass	STA	Kenntnisnahme
	Art. 16 das Wegwerfen von Haushaltsabfall auf		Diese Bestimmung wird er-
	öffentlichem Grund und in öffentlichen Abfall-		satzlos gestrichen.
	eimern beinhaltet.	I	

Bericht vom 22. März 2016 15 / 22

Massnahmen zur Bekämpfung des Litterings sind demnach dringlich und wichtig. Die Einführung einer Litteringsordnungsbusse lehnen wir ab. Das bestehende gesellschaftliche Problem rund um das Littering kann nicht mit Bussen gelöst werden. Es braucht weiterhin und verstärkt Massnahmen im Bereich Sensibilisierung und Erziehung. Kanton und Gemeinden sollen zudem weiterhin sicherstellen (müssen). dass eine gut zugängliche, ausreichende und optimal funktionierende Infrastruktur für das Sammeln von Abfällen bzw. das Recycling im öffentlichen Raum vorhanden ist und dass breit und verständlich kommuniziert und informiert wird, wie ein verantwortungsvoller Umgang mit Abfällen und Verpackungen gehandhabt werden kann.

Littering stellt nur einen leichten Fall der Falschentsorgung von Abfällen dar. Dass auch die Falschentsorgung grösserer Mengen von Siedlungsabfällen unter Strafe gestellt würde, erscheint uns konsequent. Damit würde die Falschentsorgung grösserer Mengen von Siedlungsabfällen, die kein Littering darstellt, mit Busse geahndet. Es wäre u.E. merkwürdig, jemanden zu büssen, der eine Verpackung wegwirft und jemanden nicht zu büssen, der eine grössere Abfallmenge irgendwo bzw. nicht korrekt deponiert.

Abschliessende Bemerkung: Die Umsetzung der Revision wäre nicht gratis zu haben. Würden Ordnungsbussen nicht innerhalb sowieso erfolgender Patrouillen oder Aktionen der Kantons-, Gemeinde- oder Gewerbepolizei erteilt, entstünden zusätzliche Aufwände für die Kantone und Gemeinden, insbesondere wenn es um die Bekämpfung des Litterings in Wäldern oder an Seen und Flüssen geht. Zudem sind zur Umsetzung Kontrollen erforderlich. Würden diese zusätzlichen Aufwendungen nicht gedeckt, könnte die mit der Vorlage angestrebte Zielsetzung nicht erreicht werden.

Gutheissung

SP

Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

Bericht vom 22. März 2016 16 / 22

	Littering ist in erster Linie ein gesellschaftliches Problem. Littering kann das Erscheinungsbild von Ortschaften beeinträchtigen und geht häufig einher mit Vandalismus verschiedenster Ausprägung. Die vorgesehene Strafnorm soll diese Erscheinung verhindern.  Sofern der Straftatbestand des Litterings neu als bundesrechtlicher Straftatbestand aufgenommen wird, erfolgt eine Streichung im kantonalen Strafrecht.  Es stellt sich die Frage, ob das Problem des Litterings nur mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.00 (vergleiche § 2 Ziff. 1.10 der kantonalen Ordnungsbussenverordnung) gelöst werden kann.	BEC, BUO, DAL, EMM, EBÜ, EMO, SST, WOL	Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
	Littering ist in erster Linie ein gesellschaftliches Problem. Littering beeinträchtigt das Erscheinungsbild von Ortschaften negativ und geht häufig einher mit Vandalismus verschiedenster Ausprägung. Die vorgesehene Strafnorm soll diese Erscheinung verhindern. Dieser Straftatbestand ist zu Recht nur bei Vorsatz strafbar. Den Beweis des Vorsatzes zu erbringen wird jedoch schwierig und zeitaufwändig sein. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Ordnungsbusse von nur Fr. 100 (vergleiche § 2 Ziff. 1.10 der kantonalen Ordnungsbussenverordnung) genügend hoch ist.	HER	Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
	Diesen Artikel gilt es zu überdenken. Grund- sätzlich ist Littering sehr unangenehm und kostet die Allgemeinheit viel Geld. Die Durch- setzung bei jedem einzelnen Kaugummi oder Zigarettenstummel scheint uns als problema- tisch. Ansonsten müssten die ehemaligen Besitzer der vielen Ballone die an Geburtstagen, Hoch- zeiten oder Eröffnungen in die Luft gelassen werden und dann irgendwo in Bächen, Alpwei- den oder Tannen den irdischen Grund wieder erreichen, ebenso gesucht und gebüsst wer- den.	ODO	Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
Art. 17	Betreffend die hier aufgeführten Verunreinigungen bzw. die Strafbarkeit der Notdurft-Verrichtung ausserhalb sanitärer Anlagen (beschränkt auf bewohnte Gebiete) wird es sich weisen, ob in der Praxis diesbezüglich ausgesprochene Bussen überhaupt durchsetzbar sind. Was passiert zum Beispiel, wenn es ein kleines Kind nicht mehr zum nächsten WC schafft?	SVP	Gutheissung Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 wird ersatzlos gestrichen.
	Der Gemeinderat Stans legt Wert darauf, dass in Art. 17 auch das Anbringen von Aufklebern und Abziehbildern z.B. unter Absatz 3 verstanden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, empfiehlt der Gemeinderat, diese beiden Punkte noch zu regeln.	STA	Kenntnisnahme

Bericht vom 22. März 2016 17 / 22

Wer ausserhalb bewohntem Gebiet seine Not- durft verrichtet, unbefugt Gebäude und Anla- gen verunreinigt und Werbe- sowie Informati- onsmaterial anbringt, soll ebenfalls bestraft werden können. Gemäss Absatz 2 werden jedoch diese Delikte – wenn privates Eigentum betroffen ist – nur auf Antrag verfolgt werden. Das ist wenig praktikabel und führt für die Poli- zei zu unnötigem Aufwand. Ein Polizeibeamter, der an der Fasnacht um zwei Uhr eine Person seine Notdurft verrichten sieht, soll diesen so- fort – ohne schriftlichen Antrag des Grundei- gentümers - büssen können. Das ist effizient und wirkt am besten. Belässt man die Straf- barkeit nur auf Antrag hin, dann muss der Poli- zeibeamte am nachfolgenden Tag zuerst – allenfalls umständlich – den betroffenen Grundeigentümers ermitteln, diesen kontaktie- ren und von ihm einen schriftlichen Strafantrag einholen, bevor er eine Ordnungsbusse ver- hängen kann. Da werden in Wirklichkeit wohl viele betroffene Grundeigentümer aus Angst vor Unannehmlichkeiten auf einen Strafantrag verzichten, so dass die Übeltäter straffrei aus- gehen. Die erzieherische Wirkung des Eingrei- fens durch den Polizeibeamten ist dann gleich wieder verpufft. Unseres Erachtens sollte die- ser Tatbestand daher als Offizialdelikt ausges- taltet werden. Die Plakatierung von Gebäuden, Anlagen und Bäumen bleibt – sofern vorgängig eine Einwil- ligung eingeholt wird – straffrei. Sie ist dann nämlich nicht unbefugt. Unseres Erachtens ist das Einholen der Zustimmung der betroffenen Eigentümer vor Plakatieraktionen eine Selbst-	CVP	Teilweise Gutheissung Art. 17 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
verständlichkeit.  Massnahmen zur Bekämpfung von Verunreinigungen sind wie die Problematik des Litterung dringlich und wichtig. Die Einführung einer Verunreinigungs-Ordnungsbusse lehnen wir ab. Zur Unverhältnismässigkeit von Aufwand und Ertrag kommt die Problematik von rechtlichen Grauzonen die geschaffen werden. Darf zum Beispiel jemand abseits der Siedlungen noch ungestraft sich hinter einem Gebüsch erleichtern.	SP	Teilweise Gutheissung Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 wird ersatzlos gestrichen.
Die Polizei sollte unseres Erachtens die unter Absatz 1 aufgelisteten Übertretungen auch dann unmittelbar ahnden können, wenn die Übertretung auf privatem Eigentum erfolgt. Dieser Tatbestand sollte also in ein Offizialdelikt umgewandelt werden. Dies ermöglicht der Polizei, rasch und unbürokratisch vorzugehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die abschreckende Wirkung ausbleibt.	JCVP	Teilweise Gutheissung Art. 17 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Bericht vom 22. März 2016 18 / 22

			T
Art. 17 Abs. 2	Dass das Anbringen von Graffitis an öffentlichen Gebäuden strafbar ist scheint klar zu sein. Verunreinigte Bänke sind zwar unangenehm und zeugen von schlechtem Charakter, aber daraus einen Strafbestand zu machen, erachten wir als eine klare Überregulierung.	ODO	Ablehnung
Art. 17 Abs. 3	Hier ist fraglich, ob dieser Absatz zwingend nötig ist. Nicht weil er nicht korrekt ist, sonder es stellt sich hier die Frage, ob er so wichtig ist, dass es die öffentliche Ordnung stört oder beeinträchtigt.	ODO	Ablehnung
Art. 88 Abs. 2 Ziff. 3 GerG	Die vorgesehene Änderung erachten wir als sinnvoll im Sinne eines effizienten Verfahrens.	SVP	Kenntnisnahme
	Gegen die geplante Anpassung werden keine Einwände erhoben. Mit dieser Änderung werden der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Nidwalden die bisherigen Parteirechte weiterhin gewährt.	BEC, BUO, DAL, EMM, EBÜ, EMO, WOL	Kenntnisnahme
	Mit dieser Änderung werden der Ausgleichs- kasse und der IV-Stelle Nidwalden die bisheri- gen Parteirechte weiterhin zu Recht gewährt.	HER	Kenntnisnahme
	Ziff. 3: Gemäss Basler Kommentar (N 26 zu Art. 104 StPO) gelten als Behörden i.S.v. Art. 104 Abs. 2 StPO lediglich auf gesetzlicher Grundlage beruhende Organe öffentlichrechtlicher Körperschaften. Nicht erfasst werden halbstaatliche Unternehmen oder selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Bei der Ausgleichskasse und der IV-Stelle NW handelt es sich aber gerade um selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten!	FDP	Ablehnung Die Ausgleichskasse ist klar eine Behörde nach VRG (vgl. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 VRG). Weshalb sie keine Behörde nach StPO sein soll wird im Basler Kommentar nicht be- gründet. Im Gegenteil steht zwei Sätze weiter vorne: "Soweit sich die Strafrechtsli- teratur überhaupt zum Be- hördenbegriff äussert, dieser dort nicht anders oder enger gefasst wird. Als Behörde im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO gelten daher lediglich auf gesetzlicher Grundlage beruhende Organe öffentlich rechtlicher Körperschaften." Darunter gehört auch die Ausgleichskasse als selb- ständige Anstalt.

Bericht vom 22. März 2016 19 / 22

Art. 100a und 100b GerG	Beschlagnahme und Sicherstellung: Es stellt sich hier die Frage, ob das so tatsächlich zulässig ist. Immerhin ist die Beschlagnahme gemäss Art. 263 StPO nur mit schriftlicher Begründung zulässig und die Polizei darf nur sicherstellen, beschlagnahmt wird durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Gemäss Abs. 5 dieser Bestimmung entscheidet nur dann die Staatsanwaltschaft, wenn es ein ordentliches Verfahren gibt. Vorher ist aber die Polizei zuständig. Das ist in der Kompetenzenverteilung eine verkehrte Welt und bundesrechtswidrig.	FDP	Ablehnung Die StPO regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht. Im Bereich des kantonalen Strafrechts können die Kantone eigene Verfahrensbestimmungen erlassen, was für das Ordnungsbussenverfahren sinnvoll ist.
Bus- senka- talog	Die Höhe der Ordnungsbussen wird vom Regierungsrat in der kant. Ordnungsbussenverordnung festgelegt. Obwohl die Festlegung der Bussenhöhe damit nicht in die Kompetenz des Landrates fällt, erlauben wir uns, zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen:  - Behinderung des Polizeidienstes, Widersetzung gegen oder Vereitelung des Zwecks von Polizeianordnungen soll mit einer Busse von CHF 200.00 bestraft wer-den. Unseres Erachtens sollte diese Busse auf CHF 500.00 erhöht werden. Die Polizei hat je länger je mehr Probleme, ihre Autorität durchzusetzen und die öffentliche Ordnung sicherzustellen. Bei Renitenz muss sie daher durchgreifen und auch entsprechend hohe Bussen verhängen können. Damit kann schlussendlich die Sicher-heit erhöht werden.  - Bettelverbot: Wie bereits erwähnt erachten wir hier eine Busse von CHF 200.00 als angemessen, damit im Sinne der Generalprävention eine abschreckende Wirkung erzielt werden kann.  - Verunreinigung oder Verunstaltung von Gebäuden: auch hier sind wir die Meinung, die Busse sollte auf CHF 200.00 erhöht werden.	CVP	Ablehnung
kOBV § 1 Abs. 2 Ziff. 2	Die Leiterin oder der Leiter des Einwohneramtes werden bei Übertretungen gemäss Ziffer 2.1 ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben. Da diese Personen kommunale Angestellte sind, stellt sich die Frage, wer die Ausbildung übernimmt und in welche Kasse die Busseneinnahmen fliessen.	BUO	Da es sich um eine kantonal- rechtliche Ordnungsbusse handelt (es geht um die Strafbestimmung gemäss Art. 26 NAG), wird die Ausbildung vom Kanton übernommen und die Busseneinnahmen fliessen an den Kanton. Bis- her hatte die Einwohnerkon- trolle beim entsprechenden Verstoss eine Strafanzeige zu machen, neu können sie direkt selber Busse erheben.

Bericht vom 22. März 2016 20 / 22

	Befugnis zur Erhebung Im Bericht ist festgehalten, dass die Vorlage keine Auswirkungen auf die Gemeinden hat, da in der Ordnungsbussenverordnung nur kantonale Übertretungsstrafen erfasst seien. Hingegen werden gemäss § 1 Abs. 2 Ziff. 2 die Leiterin oder der Leiter des Einwohneramtes bei Übertretungen gemäss Ziffer 2.1 ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben. Da diese Personen kommunale Angestellte sind, stellt sich die Frage, wer die Ausbildung übernimmt und in welche Kasse die Ordnungsbussen fliessen.	EMM, EBÜ, EMO, WOL	Vgl. vorangehende Bemer- kung
	(Allgemeines) Für die Gemeinden stellen sich jedoch zu § 1 Abs. 2 Ziffer 2 Ordnungsbussenverordnung (kOBV) folgende Fragen. Gemäss § 1 Abs. 2 Ziffer 2 kOBV ist die Leiterin oder der Leiter des Einwohneramtes bei Übertretungen gemäss Ziffer 2.1 (Verletzung der Melde oder Auskunftspflicht gemäss Art. 26 NAG) ermächtigt, die Ordnungsbusse von Fr. 200zu erheben. Noch nicht geklärt ist, wer zuständig für die entsprechende Ausbildung der Leiterin oder des Leiters Einwohneramtes ist und in welche Kasse diese Ordnungsbusse fliesst.	HER	Vgl. vorangehende Bemer- kung
kOBV § 2 Ziff. 1.1.1	Diese Position gilt es zu streichen.	ODO	Gutheissung
kOBV § 2 Ziff. 1.1.3	Nicht CHF 500.00 neu CHF 200.00 (Im Strassenverkehr kann eine Geschwindigkeitsübertretung für CHF 200.00 schon sehr massiv sein und ebenfalls eine starke Gefährdung der Mitbürger hervorrufen. Ein ledigliches aus der Halterung nehmen von einem Defibrillator gibt diesen Tatbestand und wäre mit CHF 500.00 sehr hoch. Gefährdet würde dabei aber niemanden, im Gegensatz zum Strassenverkehr.)	ODO	Gutheissung
kOBV § 2 Ziff. 1.4	Man muss sich bewusst sein, wenn ich dem Förster im Walde beim Joggen die Identität verweigere, kann er CHF 100.00 einkassieren. Die Umsetzung ist fragwürdig.	ODO	Ablehnung Dies ist unzutreffend (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 5 OBV), die Oberförsterin oder der Oberförster wir nur zur Ordnungsbussenerhebung bei Übertretungen gemäss Ziff. 6 des Ordnungsbussenkatalogs ermächtigt.
§ 2	Förster im Walde beim Joggen die Identität verweigere, kann er CHF 100.00 einkassieren.	ODO	Dies ist unzutreffend (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 5 OBV), die Ober- försterin oder der Oberförster wir nur zur Ordnungsbussen- erhebung bei Übertretungen gemäss Ziff. 6 des Ord- nungsbussenkatalogs er-

Bericht vom 22. März 2016 21 / 22

kOBV § 2	1.11.2 Diese Position gilt es zu streichen.	ODO	Ablehnung
Ziff.	<b>3</b>		
1.11.2	1.11.3 Diese Position gilt es zu streichen.		
und			
1.11.3			
kOBV	Es ist für einen Verkäufer nicht immer sehr		Gutheissung
§ 2	einfach das Alter der Jugendlichen zu bestim-		
Ziff. 3.1	men. Daher erachten wir den Betrag von CHF		
	300.00 als zu hoch. Vorschlag: CHF 200.00		
	Es gilt zu bedenken, dass der Erhalt von Ziga-		
	retten auf anderem Wege gut möglich ist. Ein		
	18-jähriger kauft zum Beispiel den Tabak und		
	gibt ihn einem 17-jährigen ohne gebüsst zu		
	werden. Daher sind CHF 300.00 klar zu hoch.		

Bericht vom 22. März 2016 22 / 22